

Inhalt: Stück 13 der Gesefsammlung 183, Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden 183, Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten 183, Warnung vor Geheimmitteln 183, Transport von Koppelpferden 184, Bedingungen für die Werbung um Arbeiten und Lieferungen 184, Ernennung des Kreisfchulinspektors Dr. Dibbern zu Remscheid 185, Ernennung Belz zum Schiffbrückenwärter 185, Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission 185, Abhaltung von Stotterer-Heilturgen 185, Marktdurchschnittspreise für März 186, Gebührenordnung für die Prüfung von Acetylenanlagen 188, Verlorenes Schifferpatent 188, Kleinbahn von Burg a. d. W. nach Krahenhöhe 188, Verwaltung des Katasteramts Ruhrort 189, Bestellung als Versteigerer 189, Beiträge der Kommunalverbände zur Ruhegehaltsklasse der Rheinprovinz für 1907 190, Enteignungen 190, 191, Schießübungen auf der Jade und Elbe 192, 193, Postagentur Bedburg 193, Markscheider 193, Personalien 194.

Inhalt der Gesefsammlung.

479. Das zu Berlin am 18. April 1908 ausgegebene 13. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10 882. Gesef, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908. Vom 13. April 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

480. Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden für 1908.

1. Zum Ankauf von 35 bis 40 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Frühjahr in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden: Am 30. April 8 Uhr vorm. Wittburg, Regierungsbezirk Trier; am 1. Mai 8 Uhr vorm. Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen; am 2. Mai 8 Uhr vorm. Fischeln bei Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,59 bis 1,68 Meter Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klopfige erweisen und tragende Stuten. Die gesefmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht

eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

I P. 879.

Kriegsministerium. — Remonte-Inspektion.
gez. von Damitz.

481. Die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 9. April 1908.

U III A Nr. 738.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Schwarzloppf.

482.

Warnung.

Die Firma „Dr. Arthur Erhard G. m. b. H.“ in Berlin, die von dem Kaufmann Ernst Marler und dem

Schriftsteller Dr. phil. Arthur Erhard begründet wurde, preist in Zeitungsinseraten und Broschüren ihre Mittel „Visnervin“ als „Nerven-Tonikum“ und „Levathin“ gegen Korpulenz in aufdringlicher Reklame an. „Visnervin“ wird in Gestalt von Tabletten verkauft, die im wesentlichen aus einem mit Vanillin und Rosenöl parfümierten Gemenge von getrocknetem Eigelb, Kleber (Pflanzeneiweiß, Milchsücker und Weizenstärke) bestehen und ähnelt in der Zusammensetzung dem in meiner Warnung vom 17. Juni 1907 angeführten, auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen „Antinourasthin“ der Firma „Dr. med. Hartmann“, deren Mitinhaber ebenfalls der genannte Kaufmann Ernst Marlier ist. „Levathin“ wird gleichfalls in Tablettenform hergestellt und besteht zum weitaus größten Teil aus Weinstein mit Zusatz von kohlenstoffsaurem Natron, Milchsücker und etwas apfelsaurem Natron; es ähnelt in seiner Zusammensetzung dem auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen „Antipositin“ der Firma „Dr. med. Wagner und Marlier“, deren Mitinhaber ebenfalls der Kaufmann Ernst Marlier ist. Vor dem Bezug des wirkungslosen Antipositin habe ich am 2. Oktober 1906 öffentlich gewarnt.

Der Kaufmann Ernst Marlier hat ferner mit dem inzwischen verstorbenen Dr. med. Schröder die Firma „Dr. med. Schröder G. m. b. H.“ in Berlin begründet, die in aufdringlicher und prahlerischer Reklame ihre „Blut-Salznahrung Renascin“ ankündigt, die ein mit Vanillin und Zitronenöl aromatisiertes Gemisch, verschiedenen Salzen und von Lecithin, Weinsäure, Milchsücker und Cerialienstärke dargestellt und in Pastillenform verkauft wird.

Vor Bezug der drei bezeichneten, unverhältnismäßig teuren Mittel Visnervin, Levathin und Renascin, denen die ihnen von den betreffenden Firmen beigelegten Wirkungen keineswegs innewohnen, wird hiermit gewarnt.
Berlin, den 20. Februar 1908. I A. 765/08.

Der Polizei-Präsident: v. Stubenrauch.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

483. Polizeiverordnung

betreffend den Transport von Koppelpferden.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird (unter Zustimmung des Provinzialrats) für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§ 1. Bei dem Transport von Pferden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen dürfen nicht mehr als drei Pferde aneinander gekoppelt sein.

§ 2. Die Koppelung darf nur an der Halsstange oder dem Kopfstück und zwar in der Weise erfolgen, daß die Pferde neben einander gehen und ein Ausweichen nach der Seite nicht stattfinden kann.

§ 3. Bei jeder Koppel von drei Pferden muß sich mindestens ein Begleiter befinden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch die einzelnen Amtsblätter in Kraft.

Coblenz, den 26. März 1908. J.-Nr. 182.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Fhr. v. Schorlemer.

484.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 23. Dezember 1905.

§ 1.

Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen etc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3.

Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Bordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt

auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

- o) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingefandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4.

Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.
2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5.

Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portovspflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit zugänglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6.

Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungenanschläge, Zeichnungen, Bedingungen etc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7.

Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8.

Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Abdrücke derselben sind zum Preise von 6 Pfg. in der Hofbuchdruckerei von V. Hoff & Cie. hierselbst veräußlich.

Düsseldorf, den 18. April 1908.

I N 961.

Der Regierungs-Präsident.

485. Der Herr Unterrichtsminister hat durch Erlass vom 8. April d. J., U. III B. 1361, den bisherigen Seminar-Oberlehrer Dr. Dibbern aus Hamburg zum Kreis Schulinspektor ernannt und ihm die fernere Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Remscheid übertragen.

Düsseldorf, den 21. April 1908.

II. A. 2510.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

486. An Stelle des nach St. Goar verzogenen Schiffers a. D. Albert Böding habe ich den Schiffer a. D. Robert Anton Urmeyer in Duisburg-Ruhrort vom 1. April 1908 ab als Mitglied in die Schiffsuntersuchungskommission in Duisburg-Ruhrort berufen.

Düsseldorf, den 14. April 1908.

I E 1503.

Der Regierungs-Präsident.

487. Der bisherige etatsmäßige Brückenwärter Leonhard Belz ist vom 1. Mai d. J. ab zum Königlichen Schiffbrückenwärter an der Rheinischiffbrücke zu Wesel ernannt worden.

Düsseldorf, den 16. April 1908.

I E. 1843.

Der Regierungs-Präsident.

488. Dem Sprachlehrer Konrad Büttert zu Dortmund ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 widerruflich die Erlaubnis erteilt worden, im Regierungsbezirk Düsseldorf Stotterer-Heilkurse abzuhalten.

Düsseldorf, den 18. April 1908.

II C. Nr. 1984.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

Nachweisung der Preismitteln-Zuschlagspreise

Table with 7 main columns: 1. Name of the station and its district, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Flour, 7. Price per 100 kg. Sub-headers include 'gut', 'mittel', 'gering' for quality and 'Schm.', 'Wohn.', 'Einfl.' for flour types.

Anmerkung I. Die Regelung für die an Eisen verarbeitete Industrie erfolgt gemäß Artikel II § 6 bei Befehl vom 21. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 345) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise...

im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Monat März 1908.

Table with 21 columns for various goods: 8. Sugar, 9. Coffee, 10. Tea, 11. Cocoa, 12. Rice, 13. Beans, 14. Lentils, 15. Peas, 16. Chickpeas, 17. Broad beans, 18. Kidney beans, 19. Potatoes, 20. Apples, 21. Pears. Includes sub-headers for quality and price per 100 kg.

Anmerkung II. In dieser Tabelle im Monat März 1908 ist enthalten: 1 Liter Wein 20 Pf., 1 Liter Obst 30 Pf., 1 Kgr. Nussöl 1,- M. Anmerkung III. Die in Spalte 6, 7 und 10 beigefügten Preise sind Großhandelspreise. Düsseldorf, den 16. April 1908. I. G. 1117. Der Regierungs-Präsident.

490. Die mit der Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, vom 19. Juni 1906 (A.-Bl. S. 275 ff.), veröffentlichte **Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen** wird vom 1. Juni d. Js., ab aufgehoben und durch die nachstehende, auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigte **neue Gebührenordnung** ersetzt:

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20		50		100		200	
	Normalflammen.							
	Für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	Prüfung.							
	M	M	M	M	M	M	M	M
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	25,—	15,—	35,—	20,—	45,—	25,—	55,—	30,—
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	20,—	12,50	30,—	17,50	40,—	22,50	50,—	27,50
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 u. 9	15,—	10,—	25,—	15,—	35,—	20,—	45,—	25,—

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M, mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

Düsseldorf, den 13. April 1908.

I. F 2289.

Der Regierungs-Präsident.

491. Das dem Schiffer Theodor van Dongen erteilte Schiffer-Patent v. 18. 11. 90 I. III A. 6801 zur Führung eines Dampfschiffes auf dem Rhein von Mannheim bis Rotterdam ist verloren gegangen. Das Patent wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 15. April 1908.

I E 1813.

Der Regierungs-Präsident.

492. **Polizeiverordnung**
für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Burg an der Wupper nach Krahenhöhe.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld vor Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf, da es sich um einen keinen Aufschub zulassenden Fall handelt, für den Umfang des Stadtkreises Solingen und des Kreises Lemnep folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Schutz des Bahnverkehrs.

§ 1.

Beschädigungen der Kleinbahn oder der zugehörigen Anlagen, sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2.

Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lauffuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügend Raum bietet, verboten.

§ 3.

Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen und Feuerlöschzüge.

§ 4.

Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen halten,

haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5.

1. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

2. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

§ 6.

Das Auf- und Abladen, das Lagern und Aufstellen von Gütern und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen, z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee, Eis und Kehricht auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Zentimeter von der nächstgelegenen Fahrchiene ist verboten.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 7.

1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen während der Fahrt, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen ist verboten.

3. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

§ 8.

Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 9.

Das Rauchen, sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilungen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind. Das Auspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

§ 10.

1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;

b) Jagdhunde, soweit nach den von den Genehmigungs-

und Aufsichtsbehörden erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.

§ 11.

Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 12.

Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 13.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 14.

Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

IV. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Bahn in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1908. I. K. 1806.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzschke d. 493. Der zum Katasterkontrolleur ernannte Katasterlandmesser Westphal zu Berlin ist vom 1. Mai d. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramts Ruhrort beauftragt worden.

Düsseldorf, den 9. April 1908. III B. 3313.

Königl. Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

494. Georg Hermann Hempelmann und Max Schöndorff zu Mülheim-Ruhr sind heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beidigten und öffentlich angestellten Versteigerer“

im Bezirke der Handelskammer zu Mülheim-Ruhr bestellt worden.

Düsseldorf, den 11. April 1908. I F 2148.

Der Regierungs-Präsident.

495. Nach § 3 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901/8. April 1903 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1907 an Ruhegehältern 586921,80 Mark gezahlt sind. Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages entstandenen Zinsen und der Verwaltungskosten einerseits und unter Anrechnung der Racherhebungen nach § 8

der Satzungen andererseits sind aufzubringen 592716 Mark 86 Pfg.

Die umlagepflichtigen Gehälter haben nach dem Stande vom Monat April 1907 zusammen 7 662 801 Mark betragen. Mithin berechnet sich der für das Rechnungsjahr 1907 zur vorgenannten Ruhegehaltskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des umlagepflichtigen Dienst Einkommens auf rund 7,74 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschriften erfolgen.

Düsseldorf, den 15. April 1908. I H J.-N. 1952 L.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

496. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Cranach-, Schongauer- und Barthel-Brunn-Straße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Essen-Ruhr belegenen Grundflächen angeordnet.

Pfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
a) Schongauer Straße:							
1	0	87	B	1530/187	Weg	Lange, Heinrich, Landwirt und Biegeleibehrer	Essen-West Münchenerstr. 132.
2	3	28	"	4182/187	"		
Sa.	4	15					
b) Barthel-Brunn-Straße:							
1	0	55	B	4981/176	Weg		
2	3	12	zu	4976/187	"		
3	0	21	"	4976/187	"		
4	0	97	"	4976/187	"		
Sa.	4	85					
c) Cranach-Straße:							
1	5	21	B	4714/162	Weg		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 30. April 1908**, nach mittags 4^{1/4} Uhr, an der Ecke Schongauer-, Barthel-Brunn-Straße in Essen-Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. April 1908.

A. Nr. 75.

Der Abschätzungs-Kommissar. Hoffmann, Regierungsrat.

497. Nach § 7 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1907 an Ruhegehältern 289 823,80 Mark gezahlt sind. Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages erwachsenen Zinsen sowie der Verwaltungskosten sind aufzubringen

298 750 Mark 22 Pfg.

Die umlagepflichtigen Gehälter haben betragen

6 070 375 Mark

so daß auf jede Mark der Gehälter rund 4,93 Pfennig

entfallen.

Unter Hinzurechnung des nach § 16 der Satzungen vorgeschriebenen Zuschlages von 1% zur Bildung des Reservefonds müssen 5,93 Pfennig für jede Mark Dienst Einkommen zur Erhebung gelangen, gegen 5,94 Pfg. im Vorjahre.

Die Einforderung der hiernach von den Verbänden und Körperschaften zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschriften erfolgen.

Düsseldorf, den 16. April 1908. I H. J.-N. 1961.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

498. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Oberhausenerstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr belegenen Grundflächen angeordnet.

Abt. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	38	1	aus 2857/168	Acker	Feldmann, Hermann, Wwe., Maria geb. Stuffmann gen. Teloh	Mülheim-Styrum
2	—	27	1	aus 2858/168	Hofraum	Zeppensfeld, Wilhelm, Kaufmann, jetzt dessen Witwe	Mülheim an der Ruhr
	—	23	1	aus 2861/168	"		
Sa.	—	50					
3	—	15	1	aus 2862/168	"	Gehring, Heinrich, Bauunternehmer	Mülheim-Styrum
	—	30	1	aus 2865/161	"		
	—	33	1	aus 2902/167	"		
Sa.	—	78					
4	—	57	1	aus 2873/154	"	Kleindorf, Friedrich, Kaufmann	Oberhausen
5	—	52	1	aus 2874/153	"	Schmidt, Johann Wilhelm, Fabrik- arbeiter	Mülheim-Styrum
	—	56	1	aus 2877/152	Acker		
Sa.	1	08					
6	—	23	1	aus 2882/144	Hofraum	Michel, Karl, Bauunternehmer	Oberhausen
7	—	29	1	aus 2890/144	"	Scholl, Wilhelm, Kaufmann und 4 Miterben	Dümpten pp.
	—	03	1	aus 2893/144	"		
Sa.	—	32					
8	2	31	1	aus 2900/130	Acker	in der Bed., Hermann, Oekonom	Mülheim-Styrum
	—	02	1	aus 3835/217	Weide		
Sa.	2	33					
9	—	76	1	aus 2904/131	Acker	Tourneur, Jakob, Handelsgärtner	Oberhausen
	—	70	1	aus 2907/132	"		
Sa.	1	46					
10	1	17	1	aus 294/133	"	Kocks, Johann Heinrich, Kaufmann, Gerhard's Sohn	Mülheim an der Ruhr
11	1	10	1	aus 2912/134	Hofraum	Schmitz, Hermann, Fabrikarbeiter und Ehefrau Friederike geborene Wetz	Mülheim-Styrum
12	—	58	1	aus 2915/135	"	Scheele, Wilhelm, Gerichtsdiener	Duisburg
13	1	12	1	aus 2920/137	"	Hedemann, Wilhelm, Fabrikarbeiter	Mülheim-Styrum
14	—	21	1	aus 2939/140	"	Ravenstein, Josef, Güterbeamter	" "
	—	57	1	aus 2940/140	"		
Sa.	—	78					
15	1	59	1	aus 2951/167	Holzung	Weufste, Christian, Fabrikbesitzer	Mülheim an der Ruhr
16	—	60	1	aus 4958/351	Hofraum	Reppermund, Josef, Bäcker	Mülheim-Styrum
17	3	40	1	aus 3781/206 r.	Holzung	Krumm, Rudolf, Eichmeister	Oberhausen
18	—	95	1	aus 3795/207	Hofraum	Feldkamp, Gerhard, Lumpen- sammler	Mülheim-Styrum
19	—	58	1	aus 3799/207	Acker	Bertling, Johann, Fahrhauer und Ehefrau Johanna geb. Kruse	" "
	—	53	1	aus 3801/207	Hofraum		
Sa.	1	11					
20	—	52	1	aus 3803/207	"	Friedhoff, Hermann, Fabrikarbeiter	" "
21	—	58	1	aus 3805/211	"	Schneider, Ludwig Wilhelm, Lehrer	" "

Zfb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
22	—	45	1	aus 3807/211	Hofraum	Hoensch, Wilhelm, Telegraphist und Chefrau Margaretha geb. Bäcker	Mülheim-Styrum
23	1	02	1	aus 3809/211	Acker	1. Wie zu 22 zu $\frac{1}{2}$ und 2. Bäcker, Wilh., Kaufmann zu $\frac{1}{2}$	Hattingen
24	1	17	1	aus 3811/211	Hofraum	Auberg, Heinrich, Bergmann	Mülheim-Styrum
25	—	27	1	aus 3827/210	Acker	Silgers, Gottfried, Agent	" "
	—	27	1	aus 3829/210	"		" "
Sa.	—	54					
26	1	10	1	aus 3841/212	Hofraum	Warm, Wilhelm, Fabrikarbeiter Chefrau Auguste geb. Keinsch	" "
27	—	69	1	aus 3856/212	"	Fischdick jun., Hermann, Baumunter- nehmer	" "
	—	45	1	aus 3856/212	"		" "
Sa.	1	14					
28	—	38	1	aus 3856/212	"	Fischdick, Friedrich, Invalide	Mülheim a. d. Ruhr
29	4	57	2	aus 3771/205	Holzung	1. Hanau, Gustav, Bankier,	
	3	16	2	3863/212	Acker	2. Hanau, Samuel Erben, nämlich: Heinrich Hanau	
	1	28	2	3777/205	"		
	1	60	2	3789/206	Weide	3. Redelmann, Ernst, Kaufmann jeder zu $\frac{1}{2}$	
	—	54			Acker		
	—	33	2	3793/207	"		
	1	22	2	3797/207	"		
	1	89	2	3839/212	"		
Sa.	14	59					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 1. Mai 1908**, nachmittags 3 $\frac{1}{4}$ Uhr, in der Wirtschaft „zum Rathaus“ von Wilhelm Hoffmann in Mülheim-Styrum.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. April 1908.

A. Nr. 81.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

499. Seepolizei-Verordnung

betr. Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Vom 1. April bis 31. Mai hält die II. Matrosenartillerieabteilung auf der Jade Schießübungen ab; mit einigen Ausnahmen täglich von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags, außerdem am 6., 7. und 8. Mai auch nachts.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 13, im Süden durch den Breitenparallel der Seefelder Kirche.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht bei der II. Hafeneinfahrt oder in Fort Heppens oder linke Flügelbatterie oder Küsterziel oder Grodenbatterie oder Altonabatterie oder an mehreren oder allen genannten

Orten ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Halb geholt bedeutet nur eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Auffuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und der Besitzer bzw. Führer unnachlässiglich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 5. Juni. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Finderlohn beansprucht wird, an das Artilleriedepot Wilhelmshaven abzugeben. Anmelden allein sichert den Finderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 5. Juni blindgegangen, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Pricke (Strand pp.) zu bezeichnen und dem

Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse, kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und einer schwarz gemalten Spitze mit Zündvorrichtung, sowie ein Heraus-schrauben des Zünders ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Findexlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Befanntgabe des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend Reichskriegshäfen vom 18 Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 N. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern usw. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote, auf denen ein roter Doppelstander in gleicher Weise wie in den Forts weht. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

11. Größere Schießpausen an den einzelnen Tagen finden nach evtl. besonderen Festsetzungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Matrosenartillerieabteilung erfragt werden können und die in dem Wilhelmshavener Kommandanturbefehl veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, den 1. Februar 1908.

Kais. Kommando der Marinestation der Nordsee.

500. In dem zum Kreise Cleve gehörigen Orte Bedburg tritt am 1. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung: Bedburg (Kr. Cleve). Ihrem Landbestellbezirke werden folgende Orte zugeteilt: Berg und Thal, Loosenhof, Qualburg, Koppelhof, Waldmannshaus, Geestenhof-Hasenhof, Heidehügel, Königberg, Rosental, Hasselt, Hasselt Mühle, Hasselt Kapelle, Hohe Kamp, Trägerskat-Boomskat, die Dons-Wässerling, Ziegelhütte, Bedburgerstraße, Schmelenheide, Fahnenkamp, Weiental, Pastorshof, Saal Schmiede, Gr. u. Kl. Hövel, Waldberg, Roland, Grusenhof-Neuenhaus, An der Landwehr, Richhövel, Schneppenbaum, Waldstraße, Kastel, Schwanenhof-Trippenberg, Alte Bahn (Verhoevenshof), Kl. Koiten, Alte Bahn (Emmericherstr.), Eselsberg, Uedemerstraße.

Düsseldorf, den 18. April 1908. VII¹ 2442 a (b).

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

501. Der konzeffionierte Marktscheider Heinrich Deichmann hat seinen Wohnsitz von Wehlar nach Barop, Landkreis Hörde, verlegt.

Dortmund, den 16. April 1908. I 5159.

Königliches Oberbergamt.

502. **Befanntmachung**
betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 2. April und 10. Juni 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am	2. April	2 h	—	Nachm.	bis	5 h	—	Nachm.
"	4. "	7 "	30	Vorm.	"	11 "	30	Vorm.
"	6. "	8 "	—	"	"	12 "	—	mittags
"	7. "	8 "	—	"	"	12 "	—	"
"	8. "	8 "	—	"	"	12 "	—	"
"	9. "	8 "	—	"	"	12 "	—	"
"	9. "	9 "	—	abends	"	12 "	—	nachts
"	11. "	9 "	30	Vorm.	"	2 "	—	Nachm.
"	13. "	1 "	—	Nachm.	"	5 "	—	"
"	14. "	1 "	—	"	"	5 "	—	"
"	15. "	1 "	30	"	"	5 "	—	"
"	15. "	9 "	—	abends	"	12 "	—	nachts
"	21. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	22. "	8 "	—	"	"	12 "	—	"
"	23. "	8 "	—	"	"	1 "	—	Nachm.
"	25. "	8 "	30	"	"	1 "	—	"
"	27. "	1 "	—	Nachm.	"	5 "	—	"
"	27. "	9 "	—	abends	"	12 "	—	nachts
"	28. "	1 "	—	Nachm.	"	5 "	—	Nachm.
"	29. "	1 "	30	"	"	5 "	—	"
"	30. "	2 "	—	"	"	5 "	—	"
"	2. Mai	2 "	30	"	"	5 "	30	"
"	4. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	4. "	8 "	—	abends	"	12 "	—	nachts
"	5. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	6. "	8 "	—	"	"	12 "	—	"
"	7. "	8 "	—	"	"	12 "	—	"
"	9. "	8 "	—	"	"	1 "	—	Nachm.
"	11. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	12. "	11 "	—	Vorm.	"	3 "	—	Nachm.
"	13. "	1 "	—	Nachm.	"	5 "	—	"
"	14. "	2 "	—	"	"	5 "	—	"
"	16. "	2 "	—	"	"	5 "	—	"
"	18. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	18. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	19. "	8 "	—	Vorm.	"	11 "	—	Vorm.
"	19. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	20. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	20. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	21. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	23. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	25. "	10 "	—	Vorm.	"	2 "	—	Nachm.
"	26. "	8 "	—	"	"	11 "	—	Vorm.
"	26. "	8 "	—	abends	"	12 "	—	nachts
"	27. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	30. "	2 "	30	Nachm.	"	5 "	—	Nachm.
"	1. Juni	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	1. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	2. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	2. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	3. "	8 "	—	Vorm.	"	12 "	—	mittags
"	4. "	10 "	—	"	"	2 "	—	Nachm.
"	4. "	8 "	30	abends	"	12 "	—	nachts
"	6. "	10 "	—	Vorm.	"	2 "	—	Nachm.
"	10. "	10 "	—	"	"	2 "	—	"

2. Das Schussfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Torre M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altendruck-Kirche und Torre 17 be-

grenzt. Am 2., 4., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 22., 23., 25., 27., 29. u. 30. April, am 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 30. Mai und am 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni durch die nördliche Verbindungslinie Tonne J., Elbe IV. und Tonne 7.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teiles des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bzw. J, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens eine rote Lampe über der Topplampe.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden.

Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrassen zu achten.

Nachts wird die Beendigung durch zwei grüne Doppelsterne angezeigt.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal: Internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhorn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a. aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 11., 21. und 28. April, 14., 16. und 23. Mai unter den unter a. und b. erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrassen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 2., 4., 9., 15., 23., 25., 27., 28. und 30. April, 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 27. und 30. Mai, 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenlöcher und Schwimmschlepptrassen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100,00 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten, bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 6. Dezember 1907.
Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Personal-Nachrichten.

503. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Polizeikommissar und Amtsanwalt Heinrich Veleus in Elberfeld den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Vorsteher der unteren Geldernschen Miersgenossenschaft, Ehrenbürgermeister Heinrich von Cuyt in Beert, Kreis Geldern, den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Revierjäger Wilhelm Verend in Wetten, Kreis Geldern, dem Schlachthofaufseher Roesner in Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen, den Sanitätsräten Dr. Volkmann in Düsseldorf und Dr. Arnoldi in Remscheid den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den praktischen Ärzten Dr. König in Grefeld, Dr. von den Steinen in Düsseldorf, Dr. Thielmann in Geldern, Dr. Draeck in Wachtendonk, Dr. Potjan in Wermelskirchen, Dr. Rings in Rheydt, Dr. Funccius in Langenberg und Dr. van Hufen in Emmerich den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

504. Dem Leiter der staatlichen Zeichenlehrerkurse hier selbst, Maler und Radierer Heinrich Reifferscheid, ist der Charakter als Professor verliehen worden.

505. Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirt Detmar Schnapp in Camp für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Camp im Kreise Mörz ernannt.

506. Dem bisherigen Gewerbeassessor Dr. Kuhlmann zu Solingen ist unter Ernennung zum königlichen Gewerbeinspektor vom 1. April d. J. ab die etatsmäßige

Stelle eines Gewerbeinspektors in Solingen verliehen worden.

507. Dem Königlich Gewerbeassessor Dr. Rosebrock in Barmen ist vom 1. April d. J. ab die etatsmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in Barmen verliehen worden.

508. Die Wahl des Kaufmanns Artur Schumacher in Burg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Burg im Kreise Lennepe auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

509. Der Apotheker Paul Penningh ist an Stelle des verstorbenen Apothekers Verspohl als Verwalter der Germania-Apothekere zu Düsseldorf beschäftigt worden.

510. Der Kreis Schulinspektor, Schulrat Dr. Schäfer zu Rheydt ist bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die katholische Volksschule zu Garzweiler, Kreis Grevenbroich, beauftragt worden.

511. Es sind ernannt: a) zum Landgerichtsrat Landrichter Dr. Weber in Duisburg; b) zum Amtsgerichtsrat Amtsrichter Lensing in Rees; c) zu Landrichtern beim Landgericht in Duisburg die Gerichtsassessoren Broicher aus Sobornheim, Dr. Gieser aus Frankfurt a. Main, Dr. Thomer aus Eöln; d) zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Goerner aus Dortmund, Dr. Kellerhoff aus Dorsten, Rheindorf aus Opladen, Dr. Trapet aus Bonn beim Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort, Meene aus Duisburg-Ruhrort beim Amtsgericht in Rigdorf; e) zum Notar Rechtsanwalt Siegbert Cohn in Duisburg-Ruhrort; f) zum Sekretär Aktuar Ferdinand Pieper aus Oberhausen beim Amtsgericht in Moers; g) zu ständigen Bureauhilfsarbeitern Aktuar Beckmann in Oberhausen und Gerichtsschreibergehilfenamtswärter Thiedemann in Duisburg-Ruhrort bei den Amtsgerichten daselbst; h) zu Gerichtsvollziehern Gerichtsvollzieher Fr. A. Flabdrich in Wesel beim Amtsgericht in Alterode und Gerlings in Oberhausen beim Amtsgericht in Emmerich; i) zu Kanzlisten die Kanzleidiatäre Kurz aus Coblenz und Schnisa aus Aachen beim Landgericht in Duisburg; k) zu Gerichtsdienern Hilfsgerichtsdienere Taubenmann und Gefangenauffeher Metting aus Duisburg beim Landgericht daselbst, Hilfsgerichtsdienere Jardin aus Duisburg-Ruhrort beim Amtsgericht daselbst; l) zum Gefangenauffeher Hilfsgerichtsdienere Striebniß aus Summersbach beim Amtsgericht in Oberhausen.

Es sind versetzt: Landgerichtsrat Dr. Weber in Duisburg an das Landgericht in Frankfurt a. Main, Landrichter Dr. Mertens in Duisburg an das Landgericht in Coblenz, Amtsgerichtsrat Weinberg in Guttstadt an das Amtsgericht in Mülheim-Ruhr, Amtsrichter Hegener in Duisburg-Ruhrort als Landrichter nach Frankfurt am Main, Amtsrichter Thyrell in Duisburg-Ruhrort an das Amtsgericht in Berlin-Schöneberg, Amtsgerichtsssekretär Feuer in M.-Glabbach an das Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort, die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Karl Berke aus Hattingen an das Amtsgericht in Mülheim-

Ruhr und Bendix aus Mülheim-Ruhr an das Amtsgericht in Geldern, Gerichtsdiener Scheele aus Duisburg an das Amtsgericht in Oberhausen.

In der Liste der beim Landgericht in Duisburg zugelassenen Anwälte ist Rechtsanwalt Dr. Webell gelöscht.

Gerichtsassessor Dr. Blumberg ist zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht in Oberhausen zugelassen. Der Gefangenauffeher Gippert zu Duisburg ist als Gerichtsdiener und Gefangenauffeher an das Amtsgericht in Rheydt versetzt.

512. Der Gerichts-Assessor Niermann ist von Münster nach Olpe versetzt und für die Zeit vom 15. März bis 14. Juni d. J. mit der Vertretung des Spezialkommissars, Regierungs-Assessors Dr. Bochallı daselbst, beauftragt.

Der Regierungsrat von Byern zu Soest ist für die Zeit vom 15. März bis 14. September d. J. mit der Vertretung des Spezialkommissars, Regierungs-Assessors Dr. Schulz daselbst, beauftragt.

Der zur Teltowkanalbauverwaltung beurlaubte Regierungsrat Kremniß (früher Spezialkommissar zu Minden) ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Gerstein ist von Münster nach Unna versetzt und für die Zeit vom 22. April bis 7. Juni d. J. mit der Vertretung des Spezialkommissars, Regierungsrats Schwahn daselbst, beauftragt.

Der Ökonomiekommissions-Gehilfe Dr. Kaulf zu Lippstadt ist vom 1. April bis 30. September d. J. aus dem Staatsdienste beurlaubt.

Der Spezialkommissions-Sekretär Manshaupt zu Wiedenbrück ist zum 1. April cc. nach Laasphe und der Spezialkommissions-Sekretär Küsters I zu Laasphe gleichzeitig nach Wiedenbrück versetzt.

Den Militärämtern Weiße und Hoppe ist zum 1. April 1908 eine Kanzleidiatarstelle verliehen.

Zum 1. April d. J. sind versetzt die Landmesser Balett von Arnberg und Groth von Olpe in den Geschäftsbezirk der Generalkommission in Merseburg, Binger von Herford nach Olpe, Stephan von Wiedenbrück nach Münster.

Der Hilfszeichner Dammann zu Dehnhausen ist zum 1. Mai 1908 nach Paderborn versetzt.

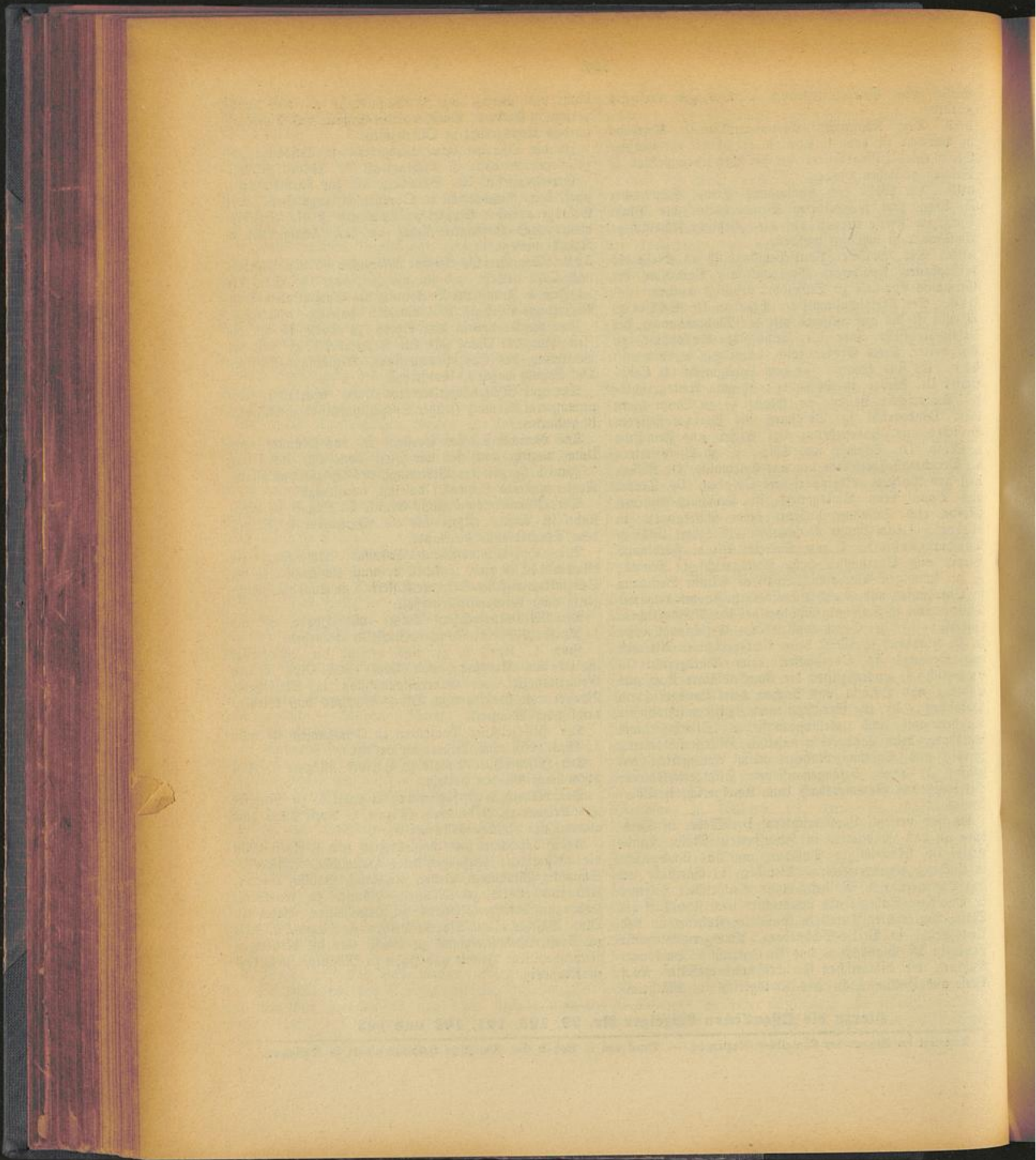
Der Hilfszeichner Brenke zu Herford ist zum 1. Juli 1908 nach Minden versetzt.

Den bisherigen Hilfszeichnern Rappert I zu Münster und Kramer zu Paderborn ist zum 1. April 1908 eine etatsmäßige Zeichnerstelle verliehen.

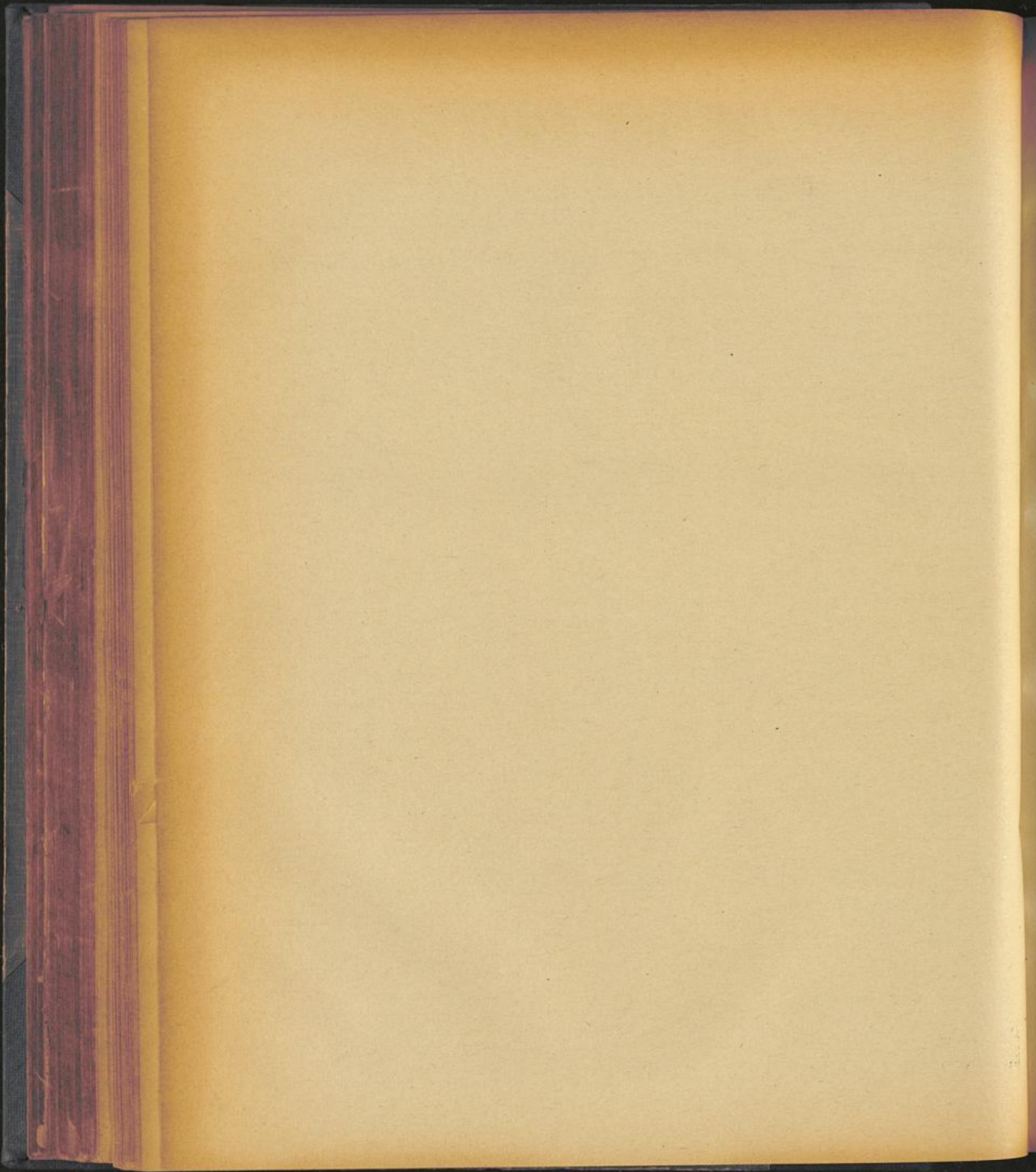
Als Hilfszeichner sind angenommen zum 1. April 1908 die bisherigen Zeichengehilfen: Holtmann, Büscher I, Stawicki, Büntmann, Beyer, Rosebrock, Pakusa, Harber, Art und Däker zu Münster, Bönisch zu Arnberg, Köster zu Bünde, Niehaus zu Dehnhausen, Hebel zu Olpe, Büscher II zu Siegen, Lethen zu Siegen, Möselere zu Soest, Lütke-Kleimanu zu Soest, und die bisherigen Zeichengehilfen: Franke und Hahn zu Münster, Bacharias zu Arnberg.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 99, 100, 101, 102 und 103.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Böß & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.







Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17.

Düsseldorf, Freitag den 1. Mai

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

513. Auf Grund des § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849 und des § 23 des hierzu erlassenen Reglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 sind zu Wahlkommissaren und zu Stellvertretern für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten von mir ernannt worden:

Nr.	Wahlbezirk bestehend aus den Kreisen	Wahlort	Zahl der Abge- ordneten	Wahlkommissar	Stellvertreter des Wahlkommissars
I	Lenney-Nemscheid-Solingen Stadt und Land	Solingen	3	Oberbürgermeister Kollau in Nemscheid	Landrat Dr. Lucas in Solingen.
II	Elberfeld-Barmen	Elberfeld	2	Beigeordneter Pfeiffer in Elberfeld	Beigeordneter Dr. Hartmann in Barmen.
III	Mettmann	Bohwinkel	1	Landrat zur Nieden in Bohwinkel	Reg.-Assessor Klaus in Bohwinkel.
IV	Düsseldorf Stadt und Land	Düsseldorf	2	Landrat von Beckerath in Düsseldorf	Oberbürgermeister Marx in Düsseldorf.
V	Duisburg-Oberhausen	Duisburg	1	Oberbürgermeister G. R.-R. Lehr in Duisburg	Bürgermeister Havenstein in Oberhausen.
VI	Rees	Wesel	1	Landrat Graf von Spee in Wesel	Bürgermeister Poppelbaum in Wesel.
VII	Cleve	Cleve	1	Landrat G. R.-R. Eich in Cleve	Bürgermeister Dr. Wulff in Cleve.
VIII	Moers	Moers	1	Landrat von Laer in Moers	Bürgermeister Craemer in Moers.
IX	Gelbern-Kempen	Gelbern	2	Landrat von Kell in Gelbern	Landrat Strahl in Kempen.
X	Crefeld Stadt	Crefeld	1	Oberbürgermeister Dr. Dehler in Crefeld	Beigeordneter Dr. Oppermann in Crefeld.
XI	M.-Glabbach Stadt u. Land, Stadtkr. Rheydt	M.-Glabbach	2	Oberbürgermeister Piecq in M.-Glabbach	Landrat v. Bönninghausen in M.-Glabbach.
XII	Neuß-Grevenbroich-Crefeld Land	Neuß	2	Landrat Dr. Limbourg in Crefeld	Landrat Dr. v. Brandt in Neuß.
XIII	Essen Stadt	Essen	1	Oberbürgermeister Hölle in Essen	Beigeordneter Werth in Essen.
XIV	Essen Land	Essen	1	Landrat Sneathlage in Essen	Reg.-Assessor v. Lockstedt in Essen.
XV	Mülheim Stadt und Land, Kreis Ruhrort	Mülheim (Ruhr)	1	Oberbürgermeister Dr. Lembke in Mülheim (Ruhr)	Beigeordneter v. Wedelstädt in Mülheim a. d. Ruhr.

Hierbei weise ich darauf hin, daß der bisherige V. Wahlbezirk Essen Stadt und Land-Mülheim (Ruhr)-Oberhausen-Ruhrort-Duisburg in der Weise abgeändert ist, wie es oben in der Bekanntmachung unter den Nummern V., XIII., XIV. und XV. ersichtlich ist.

Ferner wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlort des III. Wahlbezirks von Mettmann nach Bohwinkel und des VIII. Wahlbezirks von Rheinberg nach Moers verlegt worden ist.

Düsseldorf, den 29. April 1908.

I. Ca Nr. 3729 I.

Der Regierungs-Präsident: S c h r e i b e r.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

1811

Verzeichnis der in der Provinz Westphalen
vorkommenden Mineralquellen

von
Johann Friedrich Schlegel

Leipzig, bey C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

1811

Verlag von C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

Leipzig, bey C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

1811

Verlag von C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

Leipzig, bey C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

1811

Verlag von C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

Leipzig, bey C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

1811

Verlag von C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

Leipzig, bey C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

1811

Verlag von C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

Leipzig, bey C. Neumann, Neuberger und Compt. Buchh.

7-5